

20/SN-197/ME 1 von 4



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

86 85
Datum: 14. NOV. 1985
Verteilt 18. NOV. 1985
Boiner

Freie Zahl/Nachricht vom

Post-Zahl/Schreibweise
RG 275/85/BW/BTV

(0223) 65 05
4203 DW

Datum
8.11.1985

Betreff

Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1985
Entwurf des Bundesministeriums
für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, im Sinne der Entschlie-
ßung des Nationalrates 25 Gleichschriften ihres zu dem oben genannten Gesetz-
entwurf erstatteten Gutachtens zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Anlage (25-fach)

1100-01/84



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195Bundesministerium für Justiz
(2-fach)Museumstraße 7
1070 WienIhre Zahl/Nachricht vom
JMZI 4.402/104-I 1/85
vom 27.9.1985Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 275/85/Bti/BTV(0222) 65 05 Datum
4203 DW 8.11.1985

Betreff

Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1985;
Entwurf des Bundesministeriums für
Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985 folgend Stellung zu nehmen:

Daß eine 1975 bei Verabschiedung des Eherechtswirkungsgesetzes als verfassungskonform erachtete Regelung des Ehenamensrechtes, und zwar der damals neu gefaßte § 93 ABGB, nunmehr vom Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig befunden wurde, läßt leider erkennen, daß besonders in den Rechtsbeziehungen zwischen den Geschlechtern der Gleichheitsgrundsatz - abweichend von der sonst zu ihm ergehenden, höchst restriktiven Judikatur - in bedenklich lebensfremde Bereiche übersteigert wird.

Wenn aber nun § 93 ABGB in diesem Sinne geschlechtsneutral neu formuliert werden muß, so sollte wenigstens eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Lösung gefunden werden. Dem vermag bedauerlicherweise der vorliegende Entwurf nicht zu genügen.

So besteht wohl von der Geschlechtsneutralität her keinerlei Anlaß, nunmehr gegenüber der generellen Regelung des Ehenamens der individuellen Vereinbarung der Verlobten hierüber den Vorrang zu geben, noch dazu mit der geradezu verhängnisvollen Neuerung, daß die Ehegatten noch ein Jahr nach der Eheschließung diese Vereinbarung nachholen und damit ihren Ehenamen nochmals ändern können.

- 2 -

Jede Änderung des Familiennamens einer Person deutet sowohl für die Behörden als auch für privatrechtliche Anspruchsgegner - vor allem Gläubiger - eine enorme rechtliche Verunsicherung, die erst nach längerer Zeit und mitunter kostspieligen Erhebungen behoben werden kann. Eine Namensänderung schafft daher gerade für Personen, die allen Grund haben, durch Identitätsverschleierung unterzutauchen, große Möglichkeiten. Familiennamensänderungen sollten daher, wenn nur immer möglich, vermieden werden.

§ 93 Abs 1 ABGB in der Fassung des Entwurfes würde jedoch im Zusammenhalt mit §§ 55a, 63 Ehegesetz - die letztgenannte Bestimmung wird auch demnächst über den extremen Gleichheitsgrundsatz stürzen - jedermann ermöglichen, zumindest im Jahrestakt den Familiennamen zu ändern, was wohl nicht ernstlich gewollt sein kann. Hiezu kommen noch die geradezu grotesk anmutenden, auf Seite 18 oben der Erläuterungen angeführten Konsequenzen für das Namensrecht von Kindern aus einer Ehe mit nachträglicher Ehenamensänderung, die dazu führen können, daß Kinder aus ein und derselben Ehe verschiedene Familiennamen führen.

Abgesehen davon, daß - wie Pichler in seiner Kritik zu dem bezughabenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5.3.1985, Juristische Blätter 1985, Seite 414 ff, zutreffend feststellt - die Verfassungswidrigkeit des § 93 Abs 1 ABGB vom Verfassungsgerichtshof gar nicht festgestellt worden ist, erscheint jedenfalls in dem Bestreben um eine extrem geschlechtsneutrale Ehenamensregelung eine statistische Anknüpfung an Ehenamensvereinbarungen ausgesprochen verfehlt. Nach den Erläuterungen Seite 12, Punkt 10 sollen ja solche Vereinbarungen nicht obligat sein, weshalb deren Häufigkeit gegenüber dem derzeitigen Stand von 0,7 % der Eheschließenden (Angabe der Bundesregierung, zitiert in dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes) nicht wesentlich ansteigen wird und daher eine Statistik hierüber ein völlig verzerrtes Bild des tatsächlichen Zustandes bei den Ehenamen ergeben würde. Zudem geht es ja dem Verfassungsgerichtshof offenbar gerade darum, die extreme Gleichheit der Geschlechter gegenüber herkömmlichen, "verkrusteten" Gesellschaftsstrukturen durchzusetzen.

Wesentlich einfacher und durchaus geschlechtsneutral wäre eine Regelung dahin, daß der Familienname des nach Jahren älteren Ehegatten - das ist ohnehin meist der Mann - zum Ehenamen wird, es sei denn, die Brautleute bestimmen durch individuelle Vereinbarung den Familiennamen des jüngeren Ehegatten zum Ehenamen. Da ja die Ehegatten dem Standesbeamten ihre Geburtsurkunden vorlegen müssen, wäre mit

- 3 -

dieser Vorgangsweise kein nennenswerter Verwaltungsaufwand verbunden. Eine nachträgliche Änderung des Ehenamens ist aus den schon oben angeführten Gründen jedenfalls mit Entschiedenheit abzulehnen.

Unklar, aber auch unverständlich sind die Ausführungen der Erläuterungen Seite 14, Punkt 12, wonach auf die Regelung des § 93 Abs 3 ABGB ohne weiteres verzichtet werden könnte und diese ausschließlich zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten beibehalten wird. Die geltende Fassung dieser Gesetzesbestimmung stammt bekanntlich aus dem Ehewirkungsgesetz, BGBl 1975/412, und es war dort erklärtes Anliegen des Gesetzgebers (1662 der Beilagen zu den sten.Prot. d.NR XIII GP) zu verhindern, daß durch die Ableitung eines Ehenamens aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe einem geschiedenen Ehegatten in der Gestalt des späteren Gattens seines geschiedenen Ehepartners punkto Familiennamen ein Doppelgänger erwächst. Es hat daher diese Regelung, die in keinerlei Konflikt zur Geschlechtergleichheit steht, ihre guten Gründe und es legt die Bundeskammer auf deren auch künftige Beibehaltung größten Wert.

Die Bundeskammer übermittelt unter einem 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Generalsekretär:

